

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
3 O 329/15



Landgericht Baden-Baden

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 02069-15/HR/CL

gegen

Prozessbevollmächtigte:

wegen Gegendarstellung

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer III - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Maué als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2015 für Recht erkannt:

1. Der Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung auferlegt, in dem gleichen Teil der Zeitung \_\_\_\_\_, in der der Artikel „Nach dem Bühnen-Abschied“ \_\_\_\_\_ (Titel) erschienen ist, mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „So wird ihr Leben als“ und bei Abdruck des übrigen Textes der Gegendarstellung in der Schriftgröße der Worte „Jede Woche alles drin“ (Titelseite \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, unter \_\_\_\_\_

) In der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

### Gegendarstellung

Sie schreiben auf der Titelseite der , vom in Bezug auf meine Person:

„Bühnen-Abschied“

Hierzu stelle ich fest: Ich habe keinen „Bühnen-Abschied“ erklärt.

den

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

## Tatbestand

Die Verfügungsklägerin verlangt den Abdruck einer Gegendarstellung.

Die Verfügungsklägerin ist Sängerin. Im Jahr 2015 gab sie etwa 21 Konzerte, teilweise in ausverkauften Fußballstadien, vor 900.000 Zuhörern. Auf Anfrage erklärte ihr Manager im Oktober 2015: „2016 stehen bis jetzt noch keine Termine fest“.

Die Verfügungsbeklagte veröffentlichte daraufhin in der Nr. vom der von ihr verlegten Zeitschrift einen redaktionellen Beitrag, den sie auf der Titelseite mit einem Foto der Verfügungsklägerin und mit den Worten ankündigte: „

Wegen der Gestaltung wird auf die Anlage AST2 Bezug genommen.

Mit Anwaltschriftsatz vom 02. November 2015 forderte die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagte zum Abdruck einer Gegendarstellung auf. Die Verfügungsbeklagte kam dieser Aufforderung nicht nach.

Die Verfügungsklägerin behauptet, sie habe keinen Bühnen-Abschied erklärt. Sie habe ein berechtigtes Interesse an dem Abdruck einer Gegendarstellung.

3 0 329/15

- Seite 3 -

Sie beantragt,

Der Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung auferlegt, in dem gleichen Teil der Zeitung „...“, in der der Artikel  
(Titel) erschienen ist, mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „So wird ihr Leben als“, und bei Abdruck des übrigen Textes der Gegendarstellung in der Schriftgröße der Worte „Jede Woche alles drin“ (Titelseite Nr. vom , unter ) in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

### Gegendarstellung

Sie schreiben auf der Titelseite der „...“ vom ... in Bezug auf meine Person:

„Bünnen-Abschied“

Hierzu stelle ich fest: Ich habe keinen „Bünnen-Abschied“ erklärt.

... den

hilfsweise,  
die Gegendarstellung mit folgendem Text zu veröffentlichen:

### Gegendarstellung

Sie schreiben auf der Titelseite der „...“ vom ... in Bezug auf meine Person:

„Bünnen-Abschied“

Hierzu stelle ich fest:  
Ich habe keinen „Bünnen-Abschied“ erklärt. Mein Management hat lediglich erklärt, dass für 2016 bis jetzt keine Termine feststehen.

... den

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die beanstandete Veröffentlichung nicht für gegendarstellungsfähig, da es sich um ein Werturteil handle. Die begehrte Gegendarstellung sei irreführend und unwahr.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Verfügungsklägerin hat einen Anspruch auf Abdruck der Gegendarstellung aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Landespressegesetz. Bei der beanstandeten Veröffentlichung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Diese wäre einer Beweisaufnahme zugänglich.

Der Ausdruck „Bühnen-Abschied“ ist so auszulegen, wie der durchschnittliche Leser ihn versteht. Durch die Bezugnahme auf das für die Verfügungsklägerin darauf folgende Leben als „Mama und Ehefrau“ gibt die Veröffentlichung zu erkennen, dass es sich zwar nicht um einen unwiderruflichen Abschied handelt, aber dass die Verfügungsklägerin sich für eine längere Zeit von der Bühne verabschiedet, also nicht mehr öffentlich auftritt. Aus der Verwendung des bestimmten Artikels ergibt sich, dass es sich nicht um einen irgendwann in der Zukunft liegenden Abschied handelt, sondern um einen bereits erklärten. Über die Frage, ob sich die Verfügungsklägerin in so verstandener Weise von der Bühne verabschiedet hat, kann eine Beweisaufnahme stattfinden. Es handelt sich nicht um eine rein subjektive Interpretation der Verfügungsbeklagten, die nur ihre persönliche Meinung wiedergibt.

Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung ist nicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Landespressegesetz ausgeschlossen. Die Verfügungsklägerin hat ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Gegendarstellung. Die verlangte Gegendarstellung ist nicht offensichtlich unwahr. Es mag sein, dass die Bühnenauftritte der Verfügungsklägerin im vergangenen Jahr derart aufwändig waren, dass sie eine lange Vorbereitungszeit benötigten, und mit ihnen nicht zu rechnen ist, wenn für 2016 keine Termine geplant sind. Öffentliche Auftritte sind indessen auch in anderer Weise möglich. Zwischen den Partelen ist unstreitig, dass die Verfügungsklägerin zum Beispiel am 28. November 2015 anlässlich einer Fernsehsendung auf der Bühne stand. Die Verfügungsklägerin macht mit Recht geltend, dass auch ihre Äußerung anlässlich dieser Fernsehsendung keinen Hinweis darauf gibt, dass sie in der nächsten Zeit nicht öffentlich auftreten wird. Wenn die Verfügungsklägerin erklärt hat, sie werde sich hinsichtlich eines neuen Albums „total in die Arbeit stürzen“ heißt dies nicht, dass keine öffentlichen Auftritte stattfinden werden.

Die verlangte Gegendarstellung ist auch nicht irreführend. Ein Verständnis der Gegendarstellung dahingehend, dass auch in naher Zukunft Großveranstaltungen wie im vergangenen Jahr stattfin-

den werden, liegt angesichts der allgemeinen gehaltenen Formulierung eher fern.

Die beantragte Gegendarstellung ist auch dem Umfang nach angemessen. Sie überschreitet den Umfang des beanstandeten Textes nicht. Bei einer Gestaltung entsprechend den Anlagen AST4 wird die Funktion der Titelseite nicht eingeschränkt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Maué  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 17.12.2015

JHSeKr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt  
Baden-Baden, 17.12.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

